

# **SATZUNG**

## **FÖRDERVEREIN VON-DER-TANN-SCHULE REGENSBURG E.V.**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Von-der-Tann Schule Regensburg e. V.". Der Sitz des Vereins ist Von-der-Tann-Str. 27, 93047 Regensburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Von-der-Tann Schule Regensburg in Bildung, Erziehung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Schule als Ergänzung zu den Aufgaben des Schulträgers entsprechend dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie durch die Unterstützung von Schülern. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereitgestellt werden, die über die Pflichten des Schulträgers hinausgehen, wie z.B.:

- die Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln wie Bücher, Instrumente, Sportgeräte o.ä.,
- Zuschüsse für Ausflüge und Exkursionen
- Ausrüstung von Räumen und Plätzen der Schule
- Zuschüsse für Veranstaltungen und Vorträge

(2) Nach Maßgabe des Absatzes (1) kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung oder Anteile am Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das nach dem BayEUG vorgeschriebene Schuljahr; es beginnt derzeit am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Als Mitglieder können aufgenommen werden: Einzelpersonen, Firmen, Verbände und öffentliche Körperschaften, die den Zweck des Vereins nach §2 dieser Satzung anerkennen und fördern wollen. Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

(2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, wofür eine schriftliche Beitrittserklärung die Voraussetzung ist, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes bzw. Auflösung einer juristischen Person, freiwilligem Austritt oder Ausschluss durch den Vereinsvorstand.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich und ist unter Wahrung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(3) Der Ausschluss durch den Vereinsvorstand kann aus wichtigen, das Vereinsinteresse gefährdenden Gründen, bei grobem Verstoß gegen die Satzung und einem Nichtbeikommen der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung erfolgen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sofort nach Erwerb der Mitgliedschaft den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen, diesen weiterhin nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Vereinsinteressen zu wahren. Die Beiträge werden per Bankeinzug bis 01. Oktober des Jahres für das Beitragsjahr erhoben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie bestimmt den Ort für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 aller Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

(2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 10 Kalendertagen ein; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist abgekürzt werden, darf jedoch nicht 5 Kalendertage unterschreiten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post oder sonstigen Übermittlung folgenden Tag. Der Tag der Mitgliederversammlung wird nicht mitgezählt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, die später oder erst während der Mitgliederversammlung eingereicht werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der Anwesenden.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Kassiers
- c) Genehmigung des Jahresberichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Geschäftsjahr
- g) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- h) die Beschlussfassung über die Berufung gegen Entscheidungen des Vorstands den Beitritt oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffend
- i) die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitglieds
- j) der Beschluss über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- l) die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß §2 Absatz 2 dieser Satzung

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefasst werden. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen – vergleiche § 12.

(2) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

## **§ 12 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Vereinsgeschäfte zu leiten, er setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Diese sind: a) der 1. Vorsitzende b) der stellvertretende 2. Vorsitzende c) der Schriftführer d) der Kassier e) Beisitzer Schule f) Beisitzer Elternbeirat.

(2) Die Wahl für den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und des Kassiers erfolgt in getrennten Wahlgängen in der Mitgliederversammlung des Fördervereins. Die Besetzung von e) erfolgt durch Beschluss der Lehrerkonferenz der Von-der-Tann Schule. Über die Besetzung des Beisitzers des Elternbeirates entscheidet der Elternbeirat der Von-der-Tann Schule in der 1. regulären Sitzung des Schuljahres durch Wahl. Der 1. oder 2. Vorsitzende muss ein Mitglied der Schulleitung der Von-der-Tann-Schule sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Bei Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied müssen Neuwahlen stattfinden.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestimmen, er gibt diesem die Weisungen für seine Tätigkeit. Sollte der Geschäftsführer aus den Reihen des Vorstandes entstammen, behält er sein Stimmrecht im Vorstand. Sollte ein Geschäftsführer außerhalb des Vorstandes bestimmt werden, nimmt der Geschäftsführer an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Beschäftigte, die beim Förderverein angestellt sind, können nicht als Geschäftsführer bestimmt werden.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Vereinsgeschäfte. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereiten und Prüfung des Haushaltsplanes der Ganztagesbetreuung
- Buchführung des Vereins
- Erstellung der Jahresberichte
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Personalangelegenheiten.

(6) Der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied sind für die Bankgeschäfte ohne Begrenzung jeweils alleine vertretungsberechtigt.

(7) Der Schriftführer ist für das Protokoll der Mitgliederversammlungen sowie für das Protokoll der Vorstandssitzungen verantwortlich.

(8) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

(9) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen im Amt.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 14 Kassenprüfung**

(1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind nicht als Beschäftigte beim Förderverein angestellt.

(2) Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder entfällt sein steuerbegünstigter Zweck, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Regensburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, schulische Zwecke für die Von-der-Tann Schule zu verwenden hat. Beschlüsse dieser Art müssen vorher dem zuständigen Finanzamt Regensburg vorgelegt werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzungsänderung tritt mit Beschluss vom 30.07.2012 in Kraft.